

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 23.03.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8174 Teil A betreffend die Fl.Nrn. 585, 585/2, 585/3 sowie 624/2 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Teilung des Plangebiets, Verkürzte öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8175, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße für die Grundstücke Fl.Nrn. 681/3, 681/29, 681/36 und 681/37, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB) in Berg
- ▼ 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet der DAV-Kletterhalle für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 210 (Tfl.), 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Änderungseinleitungs- und Billigungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- ▼ Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 24. Februar 2015; Gebührensatzung

◆ **Sitzung des Kreistages am 23.03.2015**

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 23.03.2015 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen**

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats von Frau Renate Geiger; Nachrückerin der Listennachfolgerin Frau Amalie Erhard
3. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
4. Neubesetzung von Gremien
5. Markenstrategie; Neukonzeption für Wirtschaftsförderung und Tourismus
6. Vorstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
7. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Agentur für Arbeit gemäß § 44b Abs. 2 Satz 1 SGB II

8. Übertragung der Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen des Landkreises Starnberg nach § 44 SGB II auf die Gemeinsame Einrichtung, Jobcenter Landkreis Starnberg
9. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Sondervermögens Kreis-Krankenhaus Starnberg
10. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg; Aktuelle Ergebnisse zur Probeinschreibung für die Neugründung einer Fachoberschule in Starnberg
11. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.03.2015 eine Baugenehmigung zur Erweiterung der Grundschule mit Neubau zweier Klassenzimmer auf dem Grundstück Fl.Nr. 697 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Stadt Starnberg, vertreten durch Frau Bürgermeisterin John, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 09.03.2015 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Wohnhauses in ein Wohnheim für Flüchtlinge auf dem Grundstück Fl.Nr. 622, [redacted]

[redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

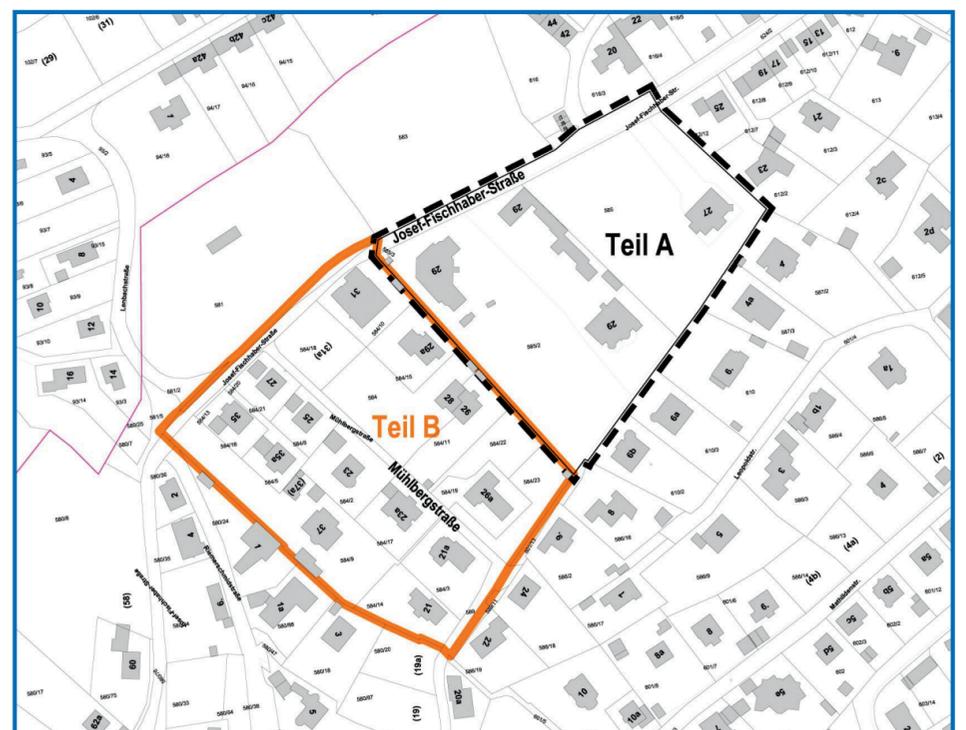
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8174 Teil A, betreffend die Fl.Nrn. 585, 585/2, 585/3 sowie 624/2 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Teilung des Plangebiets, Verkürzte öffentliche Auslegung**

Mit Beschluss vom 06.03.2015 wurde das Verfahren in die Teilbereiche A und B geteilt. Die Grenzen sind im untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der von der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG gebilligte Bebauungsplan-Entwurf für den Teilbereich A in der Fassung vom



Planungsumgriff - Bebauungsplan Nr. 8174 Teil A und Teil B

03.03.2015 liegt nun mit Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 26.03.2015 bis 10.04.2015
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens erfolgte bereits wiederholt eine öffentliche Auslegung. Nuncmehr liegt der Bebauungsplan-Entwurf mit verkürzter Frist neuerlich aus, da aufgrund der Stellungnahmen im vorhergehenden Verfahren nochmals Änderungen beschlossen wurden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 12.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8175, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße für die Grundstücke Fl.Nrn. 681/3, 681/29, 681/36 und 681/37, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat am 05.06.2014 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der von der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 10.02.2015 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 26.03.2015 bis 28.04.2015
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,
Vogelanger 2, Zimmer 306,**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



Planungsumgriff - Bebauungsplan Nr. 8175, 1. Änderung

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 12.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes und einzelner textlicher Festsetzungen beschlossen. Unter anderem wurden die Gebäude anders gegliedert und neu situiert. Dadurch muss die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung ebenfalls überarbeitet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ mit Begründung ist entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2015 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung ist beigelegt. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

12.03. bis einschließlich 13.04.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Rathausgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Zusätzlich kann die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm) eingesehen werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 04.03.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet der DAV-Kletterhalle für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 210 (Tfl.), 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Änderungseinleitungs- und Billigungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 24.02.2015 die Einleitung des 2. Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ sowie das umliegende Gebiet der DAV-Kletterhalle beschlossen.

In selbiger Sitzung wurde die Entwurfsplanung i.d.F.v. 24.02.2015 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Flächennutzungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

26. März bis einschließlich 27. April 2015

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Behandlung der natur-schutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB findet – sofern erforderlich – bei beiden Planteilgebieten auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Derzeit wird im Parallelverfahren zum einen der Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried aufgestellt und zum anderen die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Grundschule Süd“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 210 Tfl., 220/2 Tfl., 223 Tfl. und 223/1, Gemarkung Argelsried“ durchgeführt.

Lageplan dazu auf der nächsten Seite.

Gilching, 03.03.2015

Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister

Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform und Name

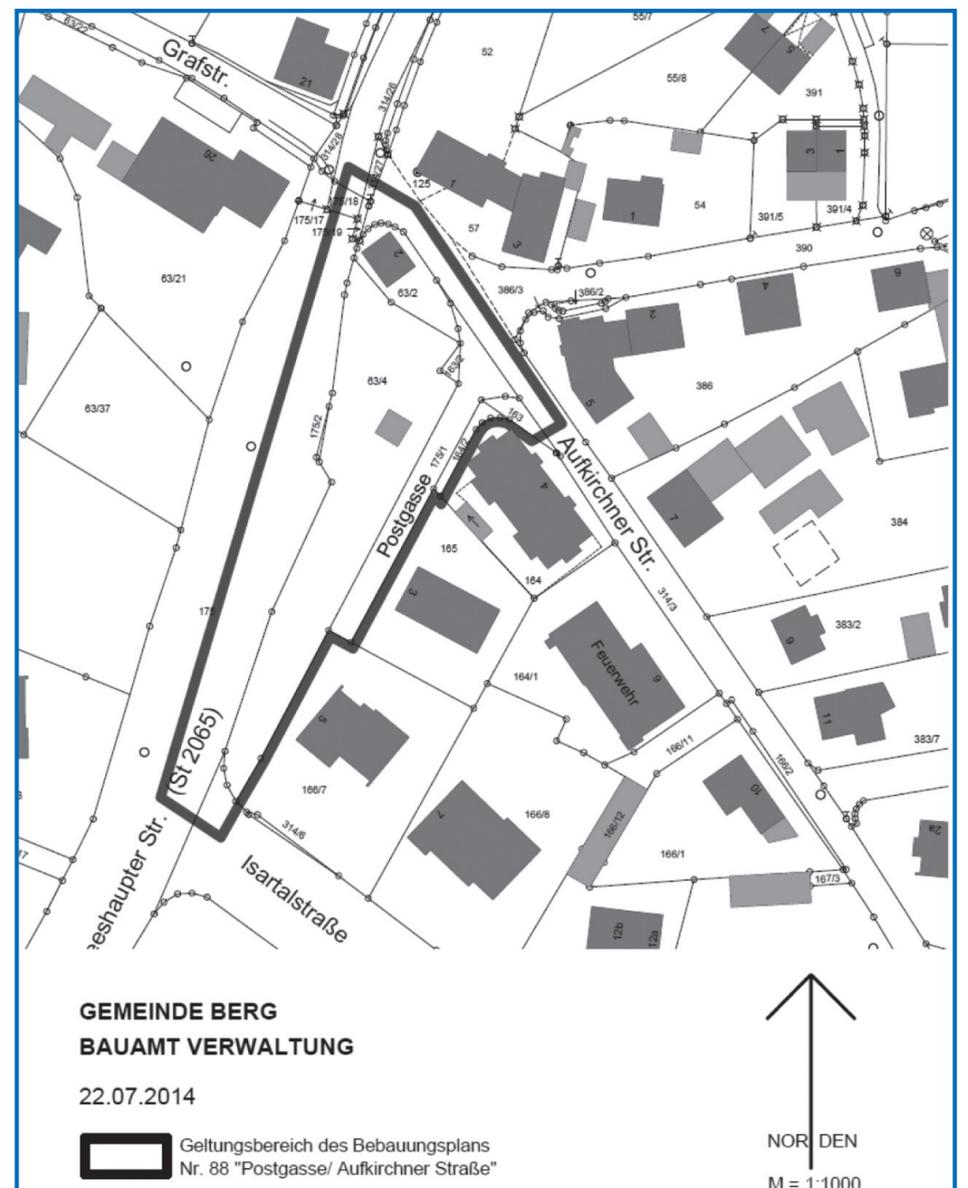
Die Gemeinde Gilching führt den Kinderhort als öffentliche gemeindliche Einrichtung. Dem Hort kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

§ 2 Aufgaben

Der Hort unterstützt, ergänzt und begleitet die

Fortsetzung nächste Seite >>>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Postgasse / Aufkirchner Straße“ in Berg



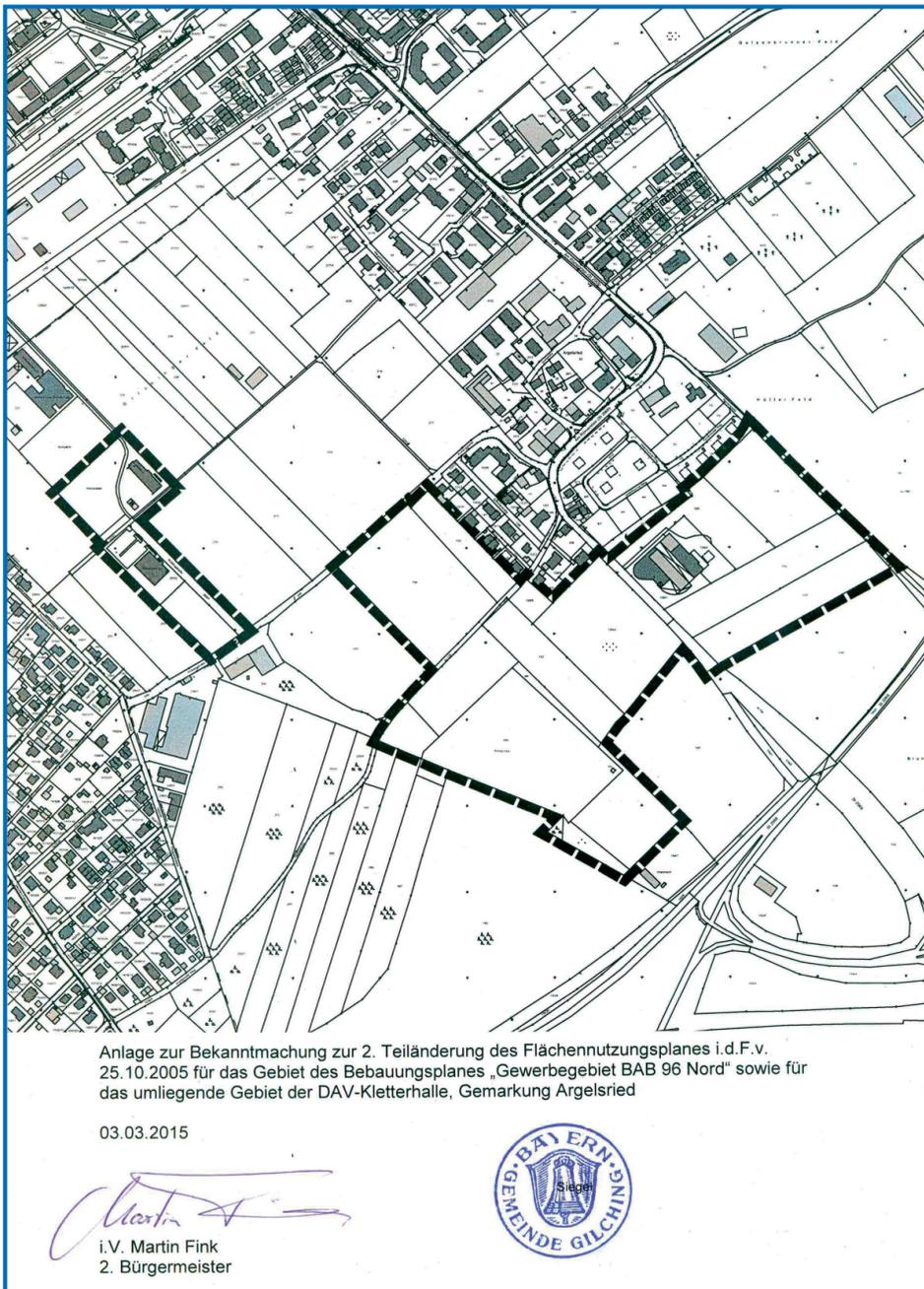
**GEMEINDE BERG
BAUAMT VERWALTUNG**

22.07.2014

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 "Postgasse/ Aufkirchner Straße"

NOR DEN
M = 1:1000

Lageplan mit Darstellung beider Teiländerungsbereiche



Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung. Damit erfüllt der Hort einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage dafür ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung, dessen Angebot sich im Regelfall an Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 – 4 richtet.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

(Abs. 1)
In Gilching wohnhafte Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht auf die Person oder des religiösen Bekenntnisses im Hort aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht.

(Abs. 2)
Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit dem Hort vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.

(Abs. 3)
Über die Aufnahme in den Hort wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- a) Vorrangig werden Grundschüler aufgenommen, die einen Fünf-Tage-Platz buchen, mit folgender Priorität:
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte(r) allein erziehend und berufstätig oder Arbeit suchend sind
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind
 - Kinder, deren Geschwister bereits den Hort besuchen

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

- b) An zweiter Stelle stehen Buchungen für Viertages-Plätze mit gleicher Prioritätenliste, wie unter Buchstabe a) aufgeführt.
- c) An dritter Stelle stehen Buchungen für Dreitages-Plätze mit gleicher Prioritätenliste, wie unter Buchstabe a) aufgeführt.

§ 4 An- und Abmeldung

(Abs. 1)
Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich; sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind und wenn eine Notsituation der Familie gemäß § 3 Abs. 2 gegeben ist.

(Abs. 2)
Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum letzten Arbeitstag eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats zu erfolgen.

(Abs. 3)
Das Hortjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 5 Öffnungszeiten

(Abs. 1)
Die Öffnungszeiten des Hortes werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Leitung und dem Elternbeirat festgesetzt. Während des Schuljahres ist die Einrichtung von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr, in den Ferien ab 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr, geöffnet.

(Abs. 2)
Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Hortes insbesondere aus betrieblichen und /oder personellen Gründen auch während des laufenden Hortjahres zu ändern.

§ 6 Buchungszeiten

(Abs. 1)
Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen.

(Abs. 2)
Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort sicherstellen zu können, wird eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 15 – 20 Stunden pro Woche an drei, vier oder fünf Wochentagen festgelegt.

(Abs. 3)
In der Kernzeit (Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie in den Ferien 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr) sollten alle Kinder anwesend sein. Die Abholzeiten sind im Anschluss an die Kernzeit ab 15.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr.

(Abs. 4)
Zwischen dem Träger des Hortes und den Personensorgeberechtigten werden jährlich Buchungsverträge abgeschlossen. Erhöhung der Betreuungszeiten (so genannte Höherbuchungen) während des Hortjahres sind jederzeit möglich, sofern Kapazitäten frei sind. Reduzierung der Betreuungszeiten (so genannte Rückbuchungen) während des Hortjahres sind nur zum 01. März möglich.

(Abs. 5)
Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(Abs. 6)
Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die gebuchten Betreuungszeiten im Regelfall einzuhalten. Unberührt bleiben unregelmäßige Einzelfälle nach Absprache.

§ 7 Schließzeiten, Ferienordnung

(Abs. 1)
Die Tage, an denen der Hort geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger in Absprache mit der Hortleitung und dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern zu Beginn des Hortjahres bekannt gegeben. Der Hort hat in der Regel 30 Schließtage, zuzüglich 5 Schließtage für Fortbildungen.

(Abs. 2)
Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen den Hort vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.

(Abs. 3)
Ist der Hort wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 8 Verpflegung

Kinder, die den Hort besuchen, haben am warmen Mittagessen teilzunehmen. Ein Getränkeangebot wird gantztägig zur Verfügung gestellt, ebenso wird ein Nachmittagssnack und in den Ferien ein kleines Frühstück angeboten.

§ 9 Kündigung durch den Träger, Ausschluss vom Besuch

(Abs. 1)
Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat
- b) innerhalb des laufenden Hortjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(Abs. 2)
Zum Ende des Hortjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(Abs. 3)
Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können Kinder vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Kind nicht in den Hort einfügt, seine Erziehungsberechtigten den Hortbetrieb erheblich stören oder beträchtliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über die Einrichtungskonzeption bzw. das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.

§ 10 Haftung

Wird der Hort wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Versicherungsschutz

(Abs. 1)
Die Schülerinnen und Schüler sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Hort, während des Aufenthaltes im Hort sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Hortes außerhalb deren Grundstück.

(Abs. 2)
Der Hortleitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Hort sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

(Abs. 3)
Für in den Hort mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Geld, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Eltern

(Abs. 1)
Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Hortarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit die Angebote zur Mitarbeit, Mitgestaltung und Information wahrnehmen.

(Abs. 2)
Um in Notfällen jederzeit erreichbar zu sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Anschrift und Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten des Hortes erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Hortleitung unverzüglich mitzuteilen; Gleiches gilt für die Änderungen in der Personensorge. In diesem Fall ist ein schriftlicher Nachweis der entsprechenden Stelle erforderlich.

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148 - 238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

(Abs. 3)
Im Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Hort ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften bzw. der aktuellen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch des Hortes sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 14 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Satzung ergeben, kann die Gemeinde Ausnahmen verfügen.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Gilching, 25.02.2015

Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister

◆ **Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 24. Februar 2015; Gebührensatzung**

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching:

§ 1 Gebührenschild

Für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührensatz

- (Abs. 1)
Die Gebühren betragen monatlich
- für eine Betreuungszeit von 3 bis 4 Stunden/Tag 79,00 € + 5,00 € Spielgeld = 84,00 €
 - für eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag 86,90 € + 5,00 € Spielgeld = 91,90 €
 - für eine Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag 94,80 € + 5,00 € Spielgeld = 99,80 €
 - für eine Betreuungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag 102,70 € + 5,00 € Spielgeld = 107,70 €
 - für eine Betreuungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag 110,60 € + 5,00 € Spielgeld = 115,60 €
 - für eine Betreuungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag 118,50 € + 5,00 € Spielgeld = 123,50 €
 - für eine Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden/Tag 126,50 € + 5,00 € Spielgeld = 131,50 €

(Abs. 2)
In der Gebühr nach Abs. 1 ist bereits die Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) in Höhe von jeweils 5,00 € enthalten.

(Abs. 3)
Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

(Abs. 4)
Besucht ein zweites Kind den gemeindlichen Kinderhort, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um 30 Prozent. Ab dem Besuch

eines dritten Kindes ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das dritte und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

(Abs. 5)
Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit, begründet keinen Wegfall der Gebührenschild. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(Abs. 1)
Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort.

(Abs. 2)
Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

(Abs. 3)
Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen die Personensorgeberechtigten die Abmeldung des Kindes vom Hort, so endet die Gebührenschild mit dem letzten Tag des Monats, an dem das Kind zum letzten Mal den Kinderhort besucht hat.

§ 5 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Gilching, 25.02.2015

Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister

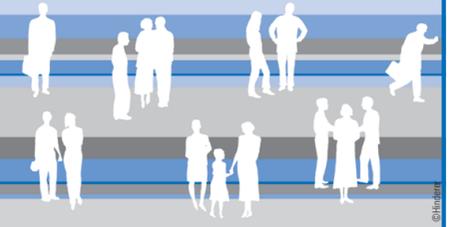
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de